

Korrigieren Juristinnen und Juristen im Beschwerdeverfahren Aufsätze?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um den Fall eines Schülers, welcher die Aufnahmeprüfung an eine Schule nicht bestanden hat. Der Grund hierfür war die Note 2 im Aufsatz. Hätte er eine Note mehr erreicht, wäre er aufgenommen worden. Die Eltern reichten im Namen des Schülers Beschwerde ein, weil sie der Meinung waren, die Schule habe die Leistung ihres Sohnes massiv zu schlecht beurteilt.

PROBLEMSTELLUNG:

In welchem Umfang darf bzw. muss die Beschwerdeinstanz den besagten Aufsatz neu bewerten?

BEURTEILUNG:

Die Nichtaufnahme an eine Schule wird dem Betroffenen mit Verfügung eröffnet, wogegen er bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde erheben kann. Mit einer Beschwerde lässt sich unter anderem Unangemessenheit geltend machen. Damit ist im vorliegenden Fall gemeint, dass der Schüler nicht diejenige Note erreicht hat, die ihm nach Meinung seiner Eltern zusteht.

Möchte die Beschwerdeinstanz nun prüfen, ob dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, müsste sie den Aufsatz ihrerseits korrigieren und das Ergebnis mit der Korrektur der Schule vergleichen. Dies ist aber nicht möglich, denn Juristinnen und Juristen, die mit einem Beschwerdeverfahren betraut werden, verfügen über keine pädagogische Ausbildung, sie wissen nicht um die Anforderungen in der betreffenden Schulstufe und sie kennen die Aufsätze der anderen Prüfungskandidaten nicht. Daher gehen die Rechtslehre und das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass Behörden, welche Schulbeschwerden beurteilen, darauf verzichten dürfen, ihr eigenes Korrektururteil an die Stelle des Urteils der Schule zu stellen. Mit anderen Worten dürfen sich die

Beschwerdeinstanzen einer gewissen Zurückhaltung unterziehen, weil es ihnen schlicht nicht möglich ist, beispielsweise einen Deutschaufsatz oder eine Geschichtsklausur mit dem Erfahrungs- und Wissenshintergrund einer Lehrperson zu korrigieren. Daher prüfen Beschwerdeinstanzen nur, ob sachfremde Kriterien bei der Bewertung mitgespielt haben oder ob eine Ermessensüberschreitung stattgefunden hat. Eine solche liegt etwa vor, wenn die Schule bei der Korrektur Lösungsansätze des Schülers nicht berücksichtigt hat, obwohl diese nach allgemeiner Anschauung sinnvoll sind, oder wenn etwas bemängelt worden ist, das nach logischer Sichtweise und unabhängig von pädagogischen Aspekten nicht Teil der Aufgabenstellung war (in diesem Sinne auch das kürzlich ergangene und in den Medien aufgegriffene Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 27.7.2016; VB.2016.00361).

Wurden sachfremde Kriterien berücksichtigt, legen die Beschwerdeinstanzen in der Regel die Note nicht selber neu fest, sondern weisen die Angelegenheit an die Schule zurück, damit diese die Benotung erneut vornehmen und darüber entscheiden kann, ob die Aufnahme- bzw. Abschlussprüfung bestanden ist.

*Dr. Philippe Grüniger,
Abteilung Recht DBK*